

## **Niederschrift**

## **Gemeinde Holtland**

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Holtland (XII/HOL-Rat/16)** am  
Donnerstag, 11.12.2025 in Holtland – Dorfgemeinschaftshaus Holtland

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 22:20 Uhr

### **Anwesenheit:**

#### **stimmberechtigte Mitglieder**

Thomas Bohlen  
Erwin Burlager  
Harald Fecht  
Karl-Heinz Groß  
Hajo Hillrichs  
Jhamina Kutzek  
Manfred Schlömp  
Michael Schlömp  
Jonny Siebens

#### **Von der Verwaltung**

Joachim Duin  
Bianca Bünjer

### **Entschuldigt fehlen:**

#### **stimmberechtigte Mitglieder**

Ingo Groß  
Regina de Riese  
Rolf Schoone

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.05.2025
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Neubaugebiet Siebestocker Straße)  
Vorlage: HOL/2025/172
8. Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Hebesätze der Gemeinde Holtland für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: HOL/2025/156/1

9. Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2024  
Vorlage: HOL/2025/189
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2025  
Vorlage: HOL/2025/186
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026  
Vorlage: HOL/2025/184
12. Richtlinie für die Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Gemeinde Holtland  
Vorlage: HOL/2025/190
13. Bebauungspläne
- 13.1. Bebauungsplan Nr. HO 09 "Feuerwehr Holtland": Erörterung und Beschluss über Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: HOL/2025/179
- 13.2. Bebauungsplan Nr. HO 09 "Feuerwehr Holtland": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: HOL/2025/180
- 13.3. Bebauungsplan HO 12 "Nücke": Erlass einer Veränderungssperre  
Vorlage: HOL/2025/176
14. Anträge
- 14.1. Zuschuss für den Sportverein Holtland für die Erneuerung der Flutlichtanlage  
Vorlage: HOL/2025/183
- 14.2. Antrag der SPD-Fraktion Betriebszeitenänderung der Ortsbeleuchtung
15. Anfragen
16. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
17. Schließung der Sitzung

## **1 Eröffnung der Sitzung**

Herr Burlager begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates um 20:00 Uhr.

## **2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Burlager stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## **3 Feststellung der Tagesordnung**

Ratsmitglied Karl-Heinz Groß stellt den Antrag die Dringlichkeit zum Antrag der SPD-Fraktion zu den Schaltzeiten der Ortsbeleuchtung festzustellen und den Antrag heute zu behandeln, da die nächste Sitzung erst im Frühjahr stattfinden wird.  
Die Dringlichkeit wird mehrheitlich (6 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen) bestätigt.

Sodann stellt Bürgermeister Burlager die Tagesordnung in der geänderten Form fest. Der Antrag wird unter Tagesordnungspunkt 14.2 behandelt.

## **4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.05.2025**

### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.05.2025 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

## **5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses**

Herr Burlager berichtet über folgende Angelegenheiten:

### **Dorfgemeinschaftshaus**

Die Klimaanlage wurde vor kurzem installiert.

Für das nächste Jahr sind noch einige Malerarbeiten vorgesehen.

Danach ist das Dorfgemeinschaftshaus Technisch und Optisch auf dem Neuesten Stand.

Es werden allerdings immer noch Aushilfen als Vertretung gesucht.

### **Mühle**

Am 31. Dezember findet das schon traditionelle Karbidschießen statt.

Es wird zunehmend schwer Ehrenamtliche zu finden, die den Mühlenverein unterstützen.

Interessierte können sich jederzeit beim Vorstand des Mühlenvereins oder bei mir melden.

### **Ehrenamt**

Ich hatte am 11. Oktober alle eingeladen, die sich ehrenamtlich in der Gemeinde Holtland einsetzen möchten. Außer zwei Mitarbeiter der Gemeinde Holtland kam nur eine Frau vorbei die zur Kleiderbörse wollte.

### **Poller Ringstraße**

Der Verwaltungsausschuss hat sich gegen den Willen der Anlieger entschieden. Es bleibt also alles so wie es jetzt ist. Die Beschlussfassung erfolgte mit 1 Ja-Simme, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung.

### **Baugebiete**

Im Januar soll mit den ersten Arbeiten für das Baugebiet an der Siebestocker Straße begonnen werden.

### **Spielplätze**

Die Spielgeräte für die Spielplätze in Siebestock, Jahnstraße und Buchenweg wurden aufgebaut.

Die Ortsgemeinschaft Siebestock hat beim Aufbau tatkräftig mit angepackt und ist derzeit mit dem Aufbau der Schutzhütte auf ihrem Spielplatz beschäftigt.

### **Mitarbeiter der Gemeinde Holtland**

Die Gemeinde Holtland sucht Unterstützung für die Mitarbeiter der Gemeinde Holtland.

Interessierte mögen sich gerne bei mir melden.

### **Straßenbäume**

Entlang der Königstraße werden im Januar einige Kirschbäume entfernt, da diese den Bürgersteig beschädigen, oder nicht mehr Verkehrssicher sind.

Es werden Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen vorgenommen.

Es wurden in diesem Herbst 19 Container mit Straßenlaub abgefahren. Leider musste festgestellt werden, dass einige Mitbürger ihren Privaten Gartenabfall auf Kosten der Allgemeinheit in den Containern entsorgt haben. Ebenso ist festzustellen, dass die Mülleimer der Gemeinde zunehmend für die Entsorgung von Privatem Müll genutzt werden. Sollte der Mißbrauch nicht eingedämmt werden können, bleibt nur die Möglichkeit diese Dienstleistungen nicht mehr anzubieten. Bei dem Wartehaus auf der Gaste am Ostfriesland Wanderweg ist das Müllaufkommen seit der Entfernung des Mülleimers stark zurück gegangen.  
Im Interesse der Bürger der Gemeinde Holtland sollte jeder Mißbrauch gemeldet werden.

## **6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten**

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

## **7 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Neubaugebiet Siebestocker Straße)**

**Vorlage: HOL/2025/172**

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinde Holtland ist zurzeit das Neubaugebiet an der Siebestocker Straße HO 06 in Planung. Hierzu gab es bereits im Haushaltjahr 2025 einige Auszahlungen, wie beispielsweise fällige Kaufpreise nach Planreife, Grunderwerbsteuer, Zerlegungsvermessungskosten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2025 lagen hierzu noch nicht alle Angebote und Kostenkalkulationen vor.

Bis zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes im Herbst 2025 sind diese Kosten überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen im Bereich des Straßenbaus, so dass hier eine überplanmäßige Bereitstellung der Mittel gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in Betracht kommt.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist im Herbst 2025 geplant.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 werden überplanmäßig für die Kaufpreiszahlungen 190.000 € als Haushaltsermächtigung gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2025 bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch die noch vorhandenen Mittel im Bereich Unterhaltung der Gemeindestraßen (331-01/54101/4212000).

## **8 Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Hebesätze der Gemeinde Holtland für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025**

**Vorlage: HOL/2025/156/1**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund eines Zahlendrehers, wurde bei der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtland vom 27.05.2025 ein falscher Hebesatz für die Gewerbesteuer festgelegt.

Dieser muss von den falschen 520 v.H. auf die ursprünglichen 420 v.H. geändert werden.

**Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtland (Hebesatzsatzung 2025 - Holtland)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holtland am 11.12.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Holtland wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 554 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

420 v. H.

**Artikel 2**

Die Änderung des § 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Holtland, den 11.12.2025

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister**

**Erwin Burlager**

## **9 Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2024**

**Vorlage: HOL/2025/189**

### **Sachverhalt:**

Die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 sind noch durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer zu prüfen. Für das Jahr 2023 wurde bereits Prüfbereitschaft erklärt. Der Jahresabschluss 2024 wurde aufgestellt, aber noch nicht abschließend bearbeitet.

Der Jahresabschluss 2024 schließt im ordentlichen Ergebnis voraussichtlich mit einem Fehlbetrag in Höhe von 325.697,65 €. Im außerordentlichen Ergebnis 2024 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 2.202,00 €. Kumuliert gesehen ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 323.495,65.

Damit der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich defizitärer Haushalte / Ergebnisse in den Folgejahren in Anspruch genommen werden kann (Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 5 NKomVG), muss in der Bilanz eine entsprechende Überschussrücklage aus dem Jahresergebnis 2024 gebildet werden. Es entscheidet gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 110 Abs. 7 Satz 2 und 123 Abs 1 NKomVG der Rat.

Die Bestände der Überschussrücklagen betragen zum 31.12.2023 voraussichtlich 573.392,56 €.

Das Haushaltsjahr 2025 wird voraussichtlich mit einem Defizit in Höhe von 538.700,00 € schließen. Zum Ausgleich des 1. Nachtragshaushaltes 2025 werden die Überschussrücklagen des Jahresergebnisses 2023 in Höhe von 573.392,56 € herangezogen. Es verbleibt voraussichtlich eine Überschussrücklage in Höhe von 34.692,56 €. Diese Überschussrücklage reicht zum Ausgleich des Jahresergebnisses 2024 nicht aus.

Das Defizit des Jahresergebnisses 2024 ist gem. § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG (Sonderregelung für epidemische Lagen und Folgen des Krieges in der Ukraine) in der Bilanz auf der Passivseite gesondert auszuweisen.

Entsprechend § 182 Abs. 4 NKomVG sollen diese Fehlbeträge in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden.

Das Defizit ist ursächlich durch einen extremen Rückgang der Gewerbesteuererträge im Zusammenhang mit der Energiekrise / dem Ukrainekrieg entstanden.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

1. Nach erfolgter Prüfung durch das RPA wird beim Beschluss über den Jahresabschluss 2024 der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von voraussichtlich 325.697,65 € gem. § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG in der Bilanz auf der Passivseite (Sachkonto 2062000) gesondert ausgewiesen und der Fehlbetrag gem. § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt.

2. Die Verwaltung schlägt vor, aus dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2024 in der Bilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.202,00 € zu bilden.

## **10 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2025**

**Vorlage: HOL/2025/186**

### **Sachverhalt:**

Die Aufstellung dieses 1. Nachtragshaushaltes ist im Wesentlichen zur Darstellung der erheblichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie der Finanzierung des Baugebietes Siebestocker Straße HO 06 erforderlich.

Die Gemeinde Holtland plant für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum das Baugebiet „Nördlich Siebestocker Straße“ HO 06.

Der Bebauungsplan wurde bereits am 15.03.2023 durch den Gemeinderat beschlossen. Im Rahmen des Nachtrages soll die Finanzierung für die in 2025 fällig werdenden Kosten im Haushalt abgebildet werden.

Es werden daher für den Ankauf von Flächen im Baugebiet Siebestocker Straße insgesamt 190.000,00 € (Kaufpreiszahlung nach Planreife, Notar, Grundbuch, Grunderwerbsteuer und Vermessung) in den Nachtragshaushalt eingestellt. Weiterhin werden für Ingenieurgebühren 40.000,00 € und für die Baufeldräumung 30.000,00 € eingeplant.

Die Finanzierung dieser Maßnahme soll durch die Aufnahme eines Kredites erfolgen.

Weiterhin haben sich erhebliche Veränderungen im Ergebnishaushalt der Gemeinde Holtland ergeben.

So ist es unter anderem aufgrund des Umzugs eines Gewerbetreibenden zu deutlichen Mindereinnahmen in der Gewerbesteuer gekommen. Auch die allgemeine Entwicklung der Gewerbesteuer zeigte sich negativ.

Eine weitere hervorzuhebende Veränderung stellen die Einzelwertberichtigungen bei den Abschreibungen dar. Hier handelt es sich überwiegend um Niederschlagungen von Gewerbesteuerforderungen die größtenteils durch Insolvenzeröffnungsverfahren der Steuerzahler entstanden sind.

Diese unbefristeten Niederschlagungen wurden jeweils vom Rat der Gemeinde Holtland beschlossen.

Mit dem Nachtragshaushalt wurden außerdem die Ansätze der Grundsteuer A und B angepasst, welche zur Deckung der erhöhten Kreisumlage erforderlich sind. Die Erhöhung der Hebesätze aufgrund der Anhebung der Kreisumlage wurde vom Rat der Gemeinde Holtland am 27.05.2025 beschlossen.

Ebenso wurde der Ansatz der Kreisumlage an den tatsächlichen Betrag angepasst.

Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Ein Fehlbedarf im Ergebnishaushalt kann mit entsprechenden Überschussrücklagen i.S.d. § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG verrechnet werden (Ausgleichsfiktion).

Die Überschussrücklagen der Gemeinde Holtland betragen zum 31.12.2022 492.028,83 €. Der Jahresabschluss 2023 ist fertiggestellt und wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung angemeldet.

Unter Berücksichtigung des geplanten Überschusses im Jahr 2023 in Höhe von 81.363,73 € stehen zur Deckung des aktuellen Fehlbetrages 573.392,56 € zur Verfügung.

Das geplante Defizit des Nachtragshaushaltes 2025 in Höhe von 538.700,00 € kann somit vollständig aus dem Rücklagenbestand gedeckt werden.

Der Haushalt für das Jahr 2026 wurde sparsam aufgestellt und schließt in Planung mit einem Überschuss in Höhe von 10.200,- €.

**Sitzungsverlauf:**

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.297.500,00 €	0 €	202.700,00 €	2.094.800,00 €
ordentliche Aufwendungen	2.709.400,00 €	0 €	75.900 €	2.633.500,00 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.072.600,00 €	0 €	202.700,00 €	<b>1.869.900,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.376.200,00 €	0 €	171.400,00 €	<b>2.204.800,00 €</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €	<b>0 €</b>
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	260.000,00 €	0 €	<b>260.000,00 €</b>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	260.000,00 €	0 €	<b>260.000,00 €</b>
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €	<b>0 €</b>
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.072.600,00 €	260.000,00 €	0 €	<b>2.129.900,00 €</b>

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.376.200,00 €	260.000,00 €	0 €	2.636.200,00 €
---	-------------------	--------------	-----	-------------------

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 260.000,00 Euro erhöht und damit auf 260.000,00 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 554 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

## § 6

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Hesel, 11.12.2025

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

## **11 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026**

**Vorlage: HOL/2025/184**

### **Sachverhalt:**

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2026 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann im Jahr 2026 erreicht werden.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

## **Erträge**

### **1. Steuern und ähnliche Abgaben**

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

### **2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

### **3. Auflösungserträge aus Sonderposten**

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

### **4. sonstige Transfererträge**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

### **5. öffentlich-rechtliche Entgelte**

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

### **6. privatrechtliche Entgelte**

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pächterträge

### **7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

- Erstattungen von Dritten

### **8. Zinsen und andere Finanzerträge**

- Verzinsung von Steuernachforderungen

## **9. aktivierte Eigenleistung**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

## **10. Bestandsveränderungen**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

## **11. sonstige ordentliche Erträge**

- Konzessionsabgaben

# **Aufwendungen**

## **13. Aufwendungen für aktives Personal**

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

## **14. Aufwendungen für Versorgung**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

## **15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

## **16. Abschreibungen**

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

## **17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

## **18. Transferaufwendungen**

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

## **19. sonstige ordentliche Aufwendungen**

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
  - Bekanntmachungskosten
  - Bürobedarf
  - Post- und Fernspreckgebühren
  - Reisekosten

- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

**Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

**Beschluss:**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.354.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.616.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	272.600,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.077.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.325.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	485.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.685.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.199.700,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.762.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.010.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.199.700,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	554 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

### § 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Holtland, 11.12.2025

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

## **12 Richtlinie für die Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Gemeinde Holtland**

**Vorlage: HOL/2025/190**

### **Sachverhalt:**

Die bestehende Förderrichtlinie der Gemeinde Holtland wurde im Ausschuss „Vereine & Ehrenamt“ umfassend überprüft und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Darüber hinaus wurde die Struktur der Richtlinie überarbeitet, um die Vergabe der Fördermittel transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Die Grundsätze der Förderung wurden aktualisiert, um sowohl den organisatorischen Bedürfnissen der Vereine als auch den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gerecht zu werden. Ebenso wurde das Verfahren zur Antragstellung und der Nachweisführung präzisiert, damit die Bearbeitung künftig einheitlicher und verlässlicher erfolgen kann.

Die Überarbeitung der Richtlinie dient insgesamt dazu, das ehrenamtliche Engagement in Holtland weiterhin wirksam zu unterstützen und gleichzeitig den Anforderungen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu entsprechen.

### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die vorgelegte Neufassung der Richtlinie für die Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Gemeinde Holtland in der Fassung vom 11.12.2025 beschlossen. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Hinweis:**

*Die Richtlinie ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.*

## **13 Bebauungspläne**

### **13.1 Bebauungsplan Nr. HO 09 "Feuerwehr Holtland": Erörterung und Beschluss über Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Vorlage: HOL/2025/179**

### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde Hesel plant den Neubau eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde Holtland.

Der Neubau soll auf einem Grundstück an der Bundesstraße 436 im südwestlichen Bereich der Gemeinde Holtland im Ortsteil Holtland-Nücke errichtet werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde erforderlich (Bebauungsplan Nr. HO 09).

Im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Das Planungsbüro hat für die eingegangenen Stellungnahmen Abwägungsvorschläge erarbeitet, über die nun zu beschließen ist.

**Sitzungsverlauf:**

Nach einer Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 28.11.2025 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

<b>1. EWE NETZ</b>	
1.1 In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen zum größten Teil die Fachplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten.

<p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p>
<p>1.2 Wir bitten Sie, uns für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH mit einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Denn für die Erschließung sind beispielsweise die Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: [...]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. EWE Netz GmbH, Oldenburg wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, wie nebenstehend angeregt, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht, d.h., ob wirklich alle Leistungen ermittelt werden.</p>
<p><b>2. Gascade Gastransport GmbH</b></p>	
<p>2.1 Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2 In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Lage der Kompensationsflächen werden zum Entwurf ergänzt.</p>

<p>genommen werden. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p>	
<p>2.3 Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen. Die Gascade wird am laufenden Verfahren weiter beteiligt.</p>
<p>2.4 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter [...] einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, wie nebenstehend angeregt, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</b></p>	

<p>3.1 Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2 Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein [...] BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [...] Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, wie nebenstehend angeregt, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>4. Harbour Energy</b></p>	
<p>4.1 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>folgt Stellung [...]: Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine <b>Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</b></p>	
<p>4.2 Hinweis: Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen. Bitte beachten Sie unsere neue EMailadresse [...]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p>	
<p>5.1 Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Luftbilddauswertung für das Plangebiet, sowie für die Umgebung durchgeführt. Das Ergebnis liegt seit dem 28.08.2025 vor. Es besteht kein Kampfmittelverdacht. Die Begründung wird in Kap. 11 redaktionell ergänzt.</p>
<p>5.2 Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	
<p>5.3 Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: [...]-</p>	<p>Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise zur Kriegsluftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b></p>	
<p>6.1 Hinweise:</p>	

<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens <b>Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</b></p>	<p>Die Hinweise betreffen die Fachplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen, die dem NIBIS Kartenserver zu entnehmen sind, keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen.</p>
<p>6.2 Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 [...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den vorliegenden Informationen stehen bergrechtliche Belange der Planung nicht entgegen.</p>
<p>6.3 Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7. LGLN</b></p>	
<p>7.1 Zu dem Entwurf des o. g. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen: Im Plankopf wurde unter dem Hinweis der Planunterlage nicht die übliche Darstellung verwendet (siehe W-BauGB, Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und sind in diesem Rahmen zu beachten.</p>

Anlage 15).	
<p>7.2  Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Im Hinblick auf die spätere erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VVBauGB (RdErl.d. Nds.SozM i.d.F. v. 18.04.1996 Nds.MBL. S .835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin:</b>  <b>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden.</b>  Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.  Gegen den Entwurf bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Planunterlage aus dem Vorentwurf wurde aus den OpenGeoData.NI angefordert. Auf dieser Seite sind offene amtliche Geodaten, die durch das <b>Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) über maschinenlesbare Schnittstellen</b> entgeltfrei bereitgestellt werden.  <b>Die „richtige“ Planunterlage wird im Entwurf beim Landesamt für Geoinformationen (LGLN) Regionaldirektion Aurich, Leer frühzeitig beantragt.</b></p>
<b>8. Landkreis Leer</b>	
<p>8.1  <b>im Zuge einer erfolgten Überprüfung der Ausstattung und Standorte der Ortsfeuerwehren im Samtgemeindegebiet von Hesel wurde für die Ortsfeuerwehr Holtland der Bedarf eines neuen Standortes festgestellt. Als geeigneter neuer Standort wurde eine Fläche an der Bundesstraße 436 am südwestlichen Rand des Siedlungskörpers von Holtland bzw. Holtland-Nücke ermittelt. Zur planungsrechtlichen Absicherung soll der Bebauungsplan Nr. HO 09 aufgestellt werden, parallel erfolgt die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes.</b></p>	<p>Die Hinweise geben den Planungsrahmen korrekt wieder.</p>
<p>8.2  <b>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche zusammengefasst wie folgt Stellung: Zu der Planung nehme ich aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung: das Planvorhaben soll in der Ortschaft Holtland/HoltlandNücke und somit außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Samtgemeinde Hesel umgesetzt werden. Bei der Feuerwehr handelt es sich um eine Einrichtung der Daseinsvorsorge, die eine Versorgung der Fläche gewährleistet. Aufgrund der damit verbundenen strategischen Standortwahl in räumlich und verkehrlich günstiger Lage müssen Feuerwehrstandorte nicht an dem System der Zentralen Orte ausgerichtet sein und werden.</p>	
<p>8.3 Das Plangebiet grenzt in nordöstliche Richtung unmittelbar an gewerblich geprägte Siedlungsstrukturen an, so dass einer weiteren Zersiedelung vorgebeugt wird. Durch die Lage an der Bundesstraße ist eine schnelle Erreichbarkeit von potenziellen Einsatzorten gegeben. Die Standortwahl kann folglich grundsätzlich nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.4 Die Abwägung der raumordnerischen Vorgaben ist sach- gerecht erfolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die in der Begründung bereits aufgegriffene Neuaufstellung des RROP inzwischen abgeschlossen ist. Der Kreistag des Landkreises Leer hat das RROP 2024 am 19.09.2024 be- schlossen. Mit Verfügung vom 16.12.2024 wurde das RROP 2024 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems genehmigt. Das Inkrafttreten erfolgt durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Leer voraussichtlich im Januar 2025. Im weiteren Verfahren ist die Begründung entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf entsprechend korrigiert.</p>
<p>8.5</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

<p>Zudem wird angeregt, jeweils den zweiten Absatz im Kapitel 4.1. der Begründungen zu streichen. Zum einen ist die hier angesprochene Kabeltrasse von Hilgenriedersiel nach Garrel-Ost für die Planung des Feuerwehrstandortes nicht relevant, zum anderen wird die Umsetzung der Trasse im Rahmen der letzten LROP Änderung von 2022 hier nicht zutreffend dargestellt. Die Differenzierung zwischen einer Vorranggebietsdarstellung (Kabeltrasse für die Netzanbindung — Land) sowie einer nachrichtlichen Darstellung erfolgte als Ergebnis des vorher durchgeführten Raumordnungsverfahrens lediglich zur Kenntlichmachung von Abweichungen zwischen Planfeststellung und landesplanerischer Feststellung. Die Planfeststellung lag jedoch auch damals schon für die gesamte Trasse vor. Nachdem inzwischen auch die bauliche Umsetzung der Kabeltrasse nahezu abgeschlossen ist, kann der Sachverhalt zudem auch als überholt angesehen werden.</p>	<p>Die Begründung wird zum Entwurf entsprechend korrigiert.</p>
<p>8.6 Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht gegen die o. a. Planung grundsätzlich keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist die Eingriffsregelung im Umweltbericht abzuarbeiten und die geplante Gehölzanzpflanzung mit meinem Umweltamt abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vollständige Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Benennung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt zum Entwurf.</p>
<p>8.7 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine Flächennutzungspläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt. Im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, ob es durch den Betrieb der Feuerwehr zu Beeinträchtigungen gesunder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden grundsätzlich als Bestätigung der in Kap. 6 der Begründung erläuterten Überlegungen aufgefasst die zu dem Schluss führen, dass der Schallschutz kein Hindernis für den Planvollzug darstellt. Die Begründung wird zum Entwurf um eine klarstellende Anmerkung ergänzt.</p>

Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereichs durch Schallemissionen kommt. Denn diese Emissionen sind potentiell dazu geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Der Betrieb einer Feuerwache ist mit Schallemissionen verbunden, die potentiell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld beeinträchtigen können. Die Schallemissionen werden auf der einen Seite durch den Betrieb der Feuerwehr z. B. den Übungs- oder Schulungsbetrieb und auf der anderen Seite beim Ausrücken der Feuerwehr im Einsatzfall erzeugt. Einsatzfahrten stehen stets mit einer Notsituation in Verbindung, so dass TA Lärm Abschnitt 7.1 „Ausnahmeregelung für Notsituationen“ angewendet werden kann, wonach zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen. Ein Urteil des VG Würzburg (Urteil vom 27. März 2014 Az. W 5 K 12.1029) führt hierzu aus: „Die mit dem Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses verbundenen Geräuschauswirkungen sind also als sozial adäquat zu verstehen mit der Folge, dass nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen von der Nachbarschaft getragen werden müssen (vgl. zu Rettungswachen: BayVGH, B.v. 6.11.2000 Nr. 20 ZS 00.2796).“ Entsprechend des Urteils des VG Würzburg erfüllt die Feuerwehr „... eine bedeutende gemeindliche Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes...“. Daher sind die notwendigen Einsatzfahrten hinzunehmen und nicht zu beurteilen. Der übliche Betrieb einer Feuerwehr mit Schulungen oder Übungen fällt nicht unter diese Regelung, so dass hier die Auswirkungen der ausgehenden Schallemissionen zu bewerten sind. Hier gilt grundsätzlich, dass eine Feuerwache

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird in Kap. 6 zum Entwurf ergänzt.

<p>keine gewerbliche Nutzung darstellt, da sie als Anlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt und dementsprechend den Maßgaben der TA Lärm nicht unmittelbar unterliegt. Allerdings können die Bestimmungen der TA Lärm auf die Beurteilung der von der Feuerwache ausgehenden Schallemissionen im Normalbetrieb (Übungs- und Schulungsbetrieb) übertragen werden. Eine Bewertung der ausgehenden Schallemissionen ist zu ergänzen.</p>	
<p>8.8  Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Unterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:  im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB auch Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Der Belang gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse aus bodenschutzrechtlicher Sicht beinhaltet nicht nur Altablagerungen (NIBIS-Kartenservers), sondern auch Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen und Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4-6 BBodSchG). Informationen zu den letzten drei genannten Punkten werden ausschließlich bei der unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Katasters geführt. In dem Plangebiet sind mir keine entsprechenden Flächen bekannt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Begründung wird zum Entwurf entsprechend ergänzt.</p>
<p>8.9</p>	

<p>Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wird angeregt, die Zu-/Abfahrt (Anbindung an die B436) der Feuerwehr so weit wie möglich im Osten des Plangebietes (Richtung Hausnummer 5) zu planen. Hierdurch können zukünftige verkehrsbehördliche Eingriffe in den Straßenverkehr aufgrund der Ausweitung der Bebauung deutlich verringert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Angaben zur Erschließung werden zum Entwurf ergänzt. Die Zu-/Abfahrt für die PKWs befindet sich im Osten des Plangebietes und die Ausfahrt für Notfalleinsätze befindet sich im Westen des Plangebietes.</p>
<p>8.10 Aus denkmalrechtlicher Sicht gebe ich folgende Stellungnahme ab: Baudenkmalpflegerische Belange: innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befinden sich keine Gebäude, die im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Holtland geführt werden. Es bestehen keine baudenkmalpflegerischen Bedenken gegen die Planung. Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch die Ausweitung der einzelnen bebauten Fläche aus dem Ortsrand hinaus in den Bereich der baumlosen Ackerflächen hinein negativ beeinträchtigt. Das Bild des relativ geschlossenen Ortsrandes wird gestört. Das geplante Anpflanzen von Gehölzen zur Eingrünung der zukünftigen Bebauung wird aus Sicht der Ortsbildpflege begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.11 Bodendenkmalpflegerische Belange: Das Planungsgebiet liegt innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange verweise ich auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, welcher in diesem Verfahren zu beteiligen ist. Aus archäologischer Sicht bestehen leichte Bedenken gegen die Planung, da Fundstellen bekannt sind. Zur Planungssicherheit sollten Voruntersuchungen in Form von Suchschnitten im Plangebiet durchgeführt werden, für die eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) notwendig ist.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Es wurde eine denkmalrechtliche Prospektion durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden zwei Gruben erkannt, von denen eine urgeschichtliche Keramik enthielt. Der Großteil der Fläche wurde durch die recht tiefgreifende Bewirtschaftung für den Maisanbau bereits zerstört. Daher ist das Areal weitestgehend bereits befundfrei, da die relevanten Befunde bereits zerstört worden sind. Die Anlage der Baugrube und des Parkplatzes für die Feuerwache in Flurstück 19/1 werden dennoch beobachtet, um vielleicht noch einige Funde zu bergen oder tiefreichende Befunde zu erfassen.</p>
<p>8.12</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

<p>Der Hinweis auf die Meldung von <b>Bodenfunden gem. § 14 des NDSchG</b> wurde in der Begründung mit falscher Fundmeldung aufgenommen, mit Bitte um Berichtigung:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder <b>frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde)</b> gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) <b>meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder der Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel 0441/20576615 dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1-5, 2603 Aurich 04941 179933 unverzüglich gemeldet werden.</b></p> <p><b>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</b> Eine Genehmigung der <b>Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</b></p>	<p>Die Planzeichnung wird redaktionell korrigiert.</p>
<p>8.13</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Regenwasser, von dem kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, ist vorrangig zu versickern. Hierzu ist die <b>Versickerungsfähigkeit (Durchlässigkeit des Bodens sowie Grundwasserstand)</b> durch ein <b>Bodengutachten ausreichend zu überprüfen</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Ein Oberflächenentwässerungskonzept wird parallel zum Bebauungsplan ausgearbeitet. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung kein Hindernis für den Planvollzug dar.</b></p>

<p>und festzustellen. Ist keine Versickerung möglich, ist das anfallende Oberflächenwasser zurückzuhalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der vorhandenen Vorflut zuzuführen. Den hydraulischen Berechnungen sind die KOSTRA-Daten zzgl. des Toleranzbetrages zu Grunde zu legen. Für die Berechnung von Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlagen ist eine Wiederkehrzeit von 10 Jahren anzusetzen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bis zum Gewässer II. Ordnung nachzuweisen. Die Entwässerungsrichtung angrenzender vorhandener Bebauung ist festzustellen und sicherzustellen. Für die Niederschlagsbeseitigung wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Es wird angeregt, vor Erstellung des Entwässerungskonzeptes eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der Sielacht vorzunehmen.</p>	
<p>8.14 Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Folgendes bitte ich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Präambel der Planzeichnung der 63. FNP-Änderung bitte ich auch den § 98 Abs. 1 NKomVG mit aufzunehmen.</li> <li>- daneben bitte ich in der Rubrik „Planzeichenerklärung gemäß PAnZV“ die aktuelle Fassung der BauNVO (1990) zu ergänzen. Eine Neubekanntmachung der BauNVO 1990 hat im Jahr 2017 nicht stattgefunden. Für die hier gegenständliche Bauleitplanung gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017, bekannt gemacht am 21.11.2017.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Planzeichnung wird zum Entwurf redaktionell ergänzt.</p>
<p>8.15</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Präambel des B-Plans Nr. HO 09 ist dahingehend zu bearbeiten, dass zum einen die Gesetze nach ihrer aktuellen Fassung korrigiert werden und zum anderen der § 84 NBauO für die Festsetzung von Örtlichen Bauvorschriften gestrichen wird, da für den Planbereich keine örtlichen Bauvorschriften erlassen werden.</li> </ul>	<p>Die Planzeichnung wird redaktionell korrigiert.</p>
<p>8.16</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Textliche Festsetzung Nr. 4 enthält Vorgaben zur Art und Weise der Anpflanzung von Gehölzen. Ich rege an, diese Vorgaben zur näheren Bestimmung der Begriffe „heimisch“, „standortgerecht“ sowie „alte Sorten“ durch eine Pflanzliste zu ergänzen. Auf meine Ausführungen aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich insoweit Bezug.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung und die Planzeichnung werden redaktionell korrigiert.</p>
<p>8.17</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Rubrik „Hinweise“ der Planzeichnung ist die aktuelle Fassung der BauNVO (1990) zu ergänzen. Eine Neubekanntmachung der BauNVO 1990 hat im Jahr 2017 nicht stattgefunden. Für die hier gegenständliche Bauleitplanung gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017, bekannt gemacht am 21.11.2017.</li> </ul> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt.</p>
<p><b>9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p>	
<p>9.1</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass sobald landwirtschaftliche Flächen überbaut werden, diese der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine geeigneten Standorte für ein Feuerwehrhaus innerhalb der zusammenhängenden Bebauung verfügbar sind, muss eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen werden. Ein neues</p>

<p>mehr zur Verfügung stehen. Dies führt zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die beplante Fläche von insgesamt rund 0,51 ha ist landwirtschaftlich genutztes Ackerland (Gastland).</p>	<p>Feuerwehrhaus ist für den Brandschutz in der Gemeinde Holtland unabdingbar. Insofern wird der Belang der Gefahrenabwehr mit höherem Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>9.2 Weiterhin weisen wir darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Dies kann im Verlaufe des Jahres zu Zielkonflikten einer landwirtschaftlichen Nutzung in dem beplanten Gebiet führen. Je nach Bewirtschaftungsart der landwirtschaftlichen Flächen werden ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) und/oder chemische Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Dies kann im Plangebiet zu einer zeitweiligen Geruchsbelästigung sowie erhöhtem Aufkommen von landwirtschaftlichen Maschinen auf öffentlichen Straßen und Wegen mit einhergehendem Lärm und Verschmutzung führen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften jederzeit gewährleistet bleiben muss.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuerwehrgelände hat keinen hohen Schutzanspruch gegenüber Immissionen usw. Insofern sind keine Beeinträchtigungen dieser Nutzung durch landwirtschaftliche Aktivitäten in der unmittelbaren Umgebung absehbar. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen erfährt keine Einschränkungen, da die vorhandenen Zuwegungen von der vorliegenden Planung in Bestand und Funktion unberührt bleiben.</p>
<p>9.3 Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich) die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht zu einer weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Lage der Kompensationsflächen werden zum Entwurf ergänzt.</p>
<p><b>10. NLStBV</b></p>	
<p>10.1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Anbei übersende ich unsere Stellungnahme zur o. a. Bauleitplanung ergänzend per EMail. Das Original erhalten Sie in den kommenden Tagen auf dem Postweg</p>	
<p>10.2  Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Nordseite der Bundesstraße 436 (B436) grenzt sowie über die vorgenannte klassifizierte Straße verkehrlich erschlossen werden soll. Gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLSTBV-GB Aurich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 5 (4) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) im Zuge der B436. Hier ist mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 1 FStrG die Bauverbotszone in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der B436 von der Bebauung freizuhalten. Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Festsetzungen enthalten. Gegen eine Inanspruchnahme der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG in einem Abstand von 40m zum Fahrbahnrand der B436 bestehen von hier keine Bedenken. Dementsprechend kann aus Sicht der NLStBV-GB Aurich die Nachrichtliche Übernahme Nr. 2 entfallen. Die konkret geplante verkehrliche Erschließung ist aus den uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen leider nicht zu entnehmen. Deshalb verweise ich auf die allgemein gültigen Regularien. – Außerhalb von Ortsdurchfahrten gem. § 5 (4) FStrG im Zuge der B436 dürfen mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 1 FStrG keine Zufahrten zur Bundesstraße angelegt bzw. genutzt werden. Da die Feuerwehrstandorte nach heutigem Standard i. d. R. über zwei Anbindungen verfügen müssen, wird von unserer Dienststelle eine Alarmausfahrt, die lediglich im Einsatzfall von ausrückenden Einsatzfahrzeugen mit Sonderrechten (Blaulicht und Martinshorn) genutzt werden darf, in Aussicht gestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Eine Abstimmung mit der NLStBV ist erfolgt.</p>

<p>Diese Ausfahrt bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 f. FStrG.</p> <p>Die HAUPTerschließung hat ausschließlich über eine bestehende oder aber auch über eine neu anzulegende Gemeindestraße zu erfolgen. Die Gemeindestraße ist auch bei Übungen und von Fahrzeugen, die aus Einsätzen zurückkehren zu nutzen.</p> <p>Ansonsten ist ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B436 festzusetzen.</p> <p>Ich bitte die konkrete verkehrliche Erschließung mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p>	
<p>10.3</p> <p>Mit Bezug auf Punkt 2.3.2 des Umweltberichtes sollen Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren benannt werden.</p> <p>Sofern (externe) Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. hierdurch die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Kompensationsmaßnahmen und -flächen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
<p>10.4</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen. Nach Abschluss des laufenden Verfahrens wird die Gemeinde die nebenstehend angeforderten Unterlagen übersenden.</p>
<p><b>11. Ostfriesische Landschaft</b></p>	
<p>11.1</p> <p>Gegen die 63. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege leichte Bedenken. In dem Areal sind uns dem Archäologischen Dienst im Umfeld Fundstellen bekannt.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Es wurde eine denkmalrechtliche Prospektion durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden zwei Gruben erkannt, von denen eine urgeschichtliche Keramik enthielt. Der Großteil der Fläche wurde durch die recht tiefgreifende Bewirtschaftung für den Maisanbau bereits zerstört. Daher ist das Areal weitestgehend bereits befundfrei, da die relevanten Befunde bereits zerstört worden sind. Die Anlage der Baugrube und des Parkplatzes für die Feuerwache in Flurstück 19/1</p>

	sollten dennoch beobachtet werden, um vielleicht noch einige Funde zu bergen oder tiefreichende Befunde zu erfassen.
<p>11.2 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege leichte Bedenken. In dem Areal sind uns dem Archäologischen Dienst im Umfeld Fundstellen bekannt.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Es wurde eine denkmalrechtliche Prospektion durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden zwei Gruben erkannt, von denen eine urgeschichtliche Keramik enthielt. Der Großteil der Fläche wurde durch die recht tiefgreifende Bewirtschaftung für den Maisanbau bereits zerstört. Daher ist das Areal weitestgehend bereits befundfrei, da die relevanten Befunde bereits zerstört worden sind. Die Anlage der Baugrube und des Parkplatzes für die Feuerwache in Flurstück 19/1 sollten dennoch beobachtet werden, um vielleicht noch einige Funde zu bergen oder tiefreichende Befunde zu erfassen.</p>
<p>11.3 Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger archäologischer Maßnahmen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor geplanten Bodeneingriffen Prospektionen stattfinden. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Aufgrund der Ergebnisse ist das weitere Verfahren zu klären. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, § 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden im Rahmen der o.g. Voruntersuchungen berücksichtigt.</p>

<p>ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	
<p><b>12. PLEdoc GmbH</b></p>	
<p>12.1 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nord- bayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspei- cher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.2 Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Lage der Kompensationsflächen werden im Entwurf ergänzt. PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
12.3 Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12.4 Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird beachtet. Die PLEdoc wird am laufenden Verfahren weiter beteiligt.
<b>13. Stadtwerke Leer</b>	
13.1 Für beide Planverfahren bestehen seitens der Wasserversorgung unter Berücksichtigung des folgenden Gesichtspunktes grundsätzlich keine Bedenken: Der beplante Bereich liegt in der Schutzzone IIIb im Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Leer AöR. Hierfür sind die Auflagen der Schutzbestimmungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer AöR und die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) zu beachten. Nach Prüfung der Fachbereiche Stadtentwässerung, Hafen und städtische Dienstleistungen bestehen keine Einwände. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>14. Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	
14.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	
<p>14.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren [...] Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Fachplanung sowie die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten.</p>
<b>15. TenneT TSO GmbH</b>	
<p>15.1 Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.2 Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die TenneT wird auf eigenen Wunsch am laufenden Verfahren nicht weiter beteiligt.</p>

### **13.2 Bebauungsplan Nr. HO 09 "Feuerwehr Holtland": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Vorlage: HOL/2025/180**

#### **Sachverhalt:**

Nachdem über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgestimmt wurde, kann im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 09 „Feuerwehr Holtland“ über die nächsten Beteiligungsschritte entsprechend den Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen werden.

Das Planungsbüro hat hierfür Entwurfsunterlagen vorbereitet, die als Grundlage für die o.g. nächsten Beteiligungsschritte dienen können.

**Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

1. Dem vom Planungsbüro Thalen vorgelegten Entwurf für den Bebauungsplan HO 09 vom 08.12.2025 und der Begründung vom 08.12.2025 mit Umweltbericht vom 08.12.2025 wird zugestimmt.

**Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB ist auf der Grundlage der vom Büro Thalen vorgelegten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan HO 09 vom 08.12.2025 und der Begründung vom 08.12.2025 sowie dem Umweltbericht zu diesem Plan vom 08.12.2025 durchzuführen.

### **13.3 Bebauungsplan HO 12 "Nücke": Erlass einer Veränderungssperre**

**Vorlage: HOL/2025/176**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Holtland plant, im Ortsteil Nücke den Bebauungsplan Nr. HO 12 „Nücke“ aufzustellen.

Ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Holtland am 25.02.2025 gefasst.

Anlass der Planung ist die Feststellung, dass die Bebauungspläne, die bisher im angestrebten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. HO 12 gelten, Sichtdreiecke festsetzen.

Diese Festsetzung soll in dem neuen Plan HO 12 aufgehoben werden.

Gleichzeitig können die Festsetzungen im Plan HO 12 an das aktuelle Planungsrecht angepasst und somit Fehlentwicklungen vermieden werden.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde die Möglichkeit, eine Veränderungssperre entsprechend den Vorschriften des § 14 f. BauGB zu erlassen.

Zukünftige Bauvorhaben im Geltungsbereich der Veränderungssperre müssen dann bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. HO 12 sowohl dem bisher geltenden Planungsrecht als auch den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes entsprechen.

Die Veränderungssperre gilt zunächst für zwei Jahre und kann anschließend verlängert werden, sofern das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. HO 12 noch nicht abgeschlossen ist.

**Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Die Gemeinde Holtland beschließt für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet den Erlass einer Veränderungssperre.

**Hinweis:**

*Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.*

**14 Anträge**

**14.1 Zuschuss für den Sportverein Holtland für die Erneuerung der Flutlichtanlage**

**Vorlage: HOL/2025/183**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 07.10.2025 beantragte der SV Holtland einen Zuschuss für die Investition in die Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem B Platz.

Nachdem die Maßnahme nun abgeschlossen ist, und eine Kostenaufstellung eingereicht wurde, erhält der SV Holtland einen Investitionszuschuss in Höhe von 5000.-€.

Der SV Holtland ist der Größte Verein in der Gemeinde Holtland. Fast ein Drittel der Bürger sind in dem Verein sportlich oder Ehrenamtlich aktiv. Ohne die Unterstützung des SV Holtland bei verschiedenen Veranstaltungen in der Gemeinde Holtland, sei es der Weihnachtsmarkt, Karbidschießen der Ossilooop oder die Sportwoche würde es keine Möglichkeiten mehr geben, wo die Einwohner der Gemeinde Holtland in geselliger Runde zusammenkommen können. Daher unterstützt die Gemeinde Holtland den Sportverein mit den zur Verfügung stehenden Finanziellen Mitteln um das Ehrenamtliche Engagement der Mitglieder des SV Holtland zu würdigen.

Der in den Haushalt für 2025 eingestellte Betrag für die Förderung der Vereins und Ehrenarbeit ist mit dem Zuschuss über 5000.-€ an den SV Holtland für dieses Jahr ausgeschöpft. Weitere Anträge auf Bezuschussung von anderen Vereinen oder Ehrenamtlich Tätigen liegen nicht vor.

**Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Dem Sportverein Holtland wird für die Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatzgelände (B Platz) ein Zuschuss in Höhe von 5000.-€ gewährt.

**14.2 Antrag der SPD-Fraktion Betriebszeitenänderung der Ortsbeleuchtung**

**Sitzungsverlauf:**

Karl-Heinz Groß begründet den Antrag der SPD-Fraktion. Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Die Schaltzeiten sind entsprechen des Antrages umzustellen.

Morgens alle Tage von 6:00 Uhr bis zur Helligkeit.

Abends von Montag bis Donnerstag und Sonntag  
ab der Dunkelheit bis 23:00 Uhr, und Freitags und Samstags  
bis 24:00 Uhr.

**15 Anfragen**

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

**16 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen  
Angelegenheiten der Gemeinde**

Die Einwohnerfragen wurden abschließend beantwortet.

**17 Schließung der Sitzung**

Herr Burlager bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung  
des Rates um 22:20 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer

---

Erwin Burlager

---

Joachim Duin